

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

**für das**

**Dorfgemeinschaftshaus Ohrensen**

**Harsefelder Straße 12, 21698 Bargstedt**

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Ohrensen wird wie folgt geregelt:

1. Das Dorfgemeinschaftshaus Ohrensen ist eine Einrichtung der Gemeinde Bargstedt zur Förderung des Gemeinschaftslebens. Es soll als Stätte für gesellschaftliche, kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen dienen.
2. Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich alle gemeinnützigen Vereine, kulturellen Gruppen und Verbände. Die Räume stehen aber auch grundsätzlich für private Veranstaltungen der Einwohner aus Bargstedt/Ohrensen, ebenso für Ausstellungen, zur Verfügung.
3. a) Kostenlose Benutzer sind zur Zeit:
  - Gemeinde Bargstedt
  - Heimatverein Bargstedt/Ohrensen
  - Frauengemeinschaft (Frauenarbeit)
  - Sonstige kulturelle Gruppen (auf Einzelantrag)

Der Umfang der kostenlosen Benutzergruppen kann von der Gemeinde Bargstedt jährlich neu festgelegt werden.


An benutzungsfreien Tagen kann das Dorfgemeinschaftshaus auch anderen Gruppen, Vereinen und Verbänden zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung ist bei der Gemeinde Bargstedt mindestens 8 Tage vorher zu beantragen.

- b) Zu privaten Nutzungen gehören zum Beispiel Geburtstags- und Hochzeitsfeiern, Konfirmationen, Empfänge, Kaffeetrinken nach Beerdigungen usw. Eine private Nutzung kann sich auf reine Ausstellungen beschränken. Eine reine Verkaufsnutzung auf gewerblicher Basis ist ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde Bargstedt behält sich nach Terminabstimmung das Recht auf Eigennutzung vor für Sitzungen der politischen Gremien, für öffentliche Versammlungen oder Tagungen. Die Räume können auch von den örtlichen Parteien und Fraktionen belegt werden. Das gilt jedoch nicht für Wahlkampfveranstaltungen.
5. Für private Veranstaltungen wird ein tägliches Nutzungsentgelt von 76,69 €, für reine Ausstellungen ohne Küchennutzung ein tägliches Entgelt von 51,13 € erhoben.
6. Der jeweilige Benutzer (Vereine, Verbände, Gruppen, Privatpersonen, Aussteller) hat der Gemeinde Bargstedt für die Dauer der Nutzung eine verantwortliche Person zu benennen.
7. Die Gemeinde Bargstedt regelt die Nutzung im Einvernehmen mit dem Hausmeister, zur Zeit Herr Frank Bretschneider, und erstellt einen Belegungsplan. Die darin festgelegten Belegungszeiten sind zu beachten. Ein Nutzungsantrag, auch für außerplanmäßige Nutzungen, ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Bargstedt einzureichen. Bei der Nutzungsvereinbarung ist diese Nutzungsordnung vom Benutzer schriftlich anzuerkennen.

8. Die Überlassung der Räume kann versagt werden, wenn die geplante Veranstaltung mit dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses nicht zu vereinbaren ist oder wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen worden ist.
9. Die Gemeinde Bargstedt hat grundsätzlich das Hausrecht. Bei Sonderveranstaltungen tritt sie dieses Hausrecht jedoch an die jeweils verantwortliche Person ab. Diese verantwortliche Person ist berechtigt und verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann Personen, die sich ordnungswidrig oder widerrechtlich im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses aufhalten, den Aufenthalt verbieten.
10. Das Inventar des Dorfgemeinschaftshauses ist pfleglich zu behandeln. Die Räume sind vor dem Verlassen wieder so herzurichten, wie sie vorgefunden worden sind. Bei Abendveranstaltungen hat dieses bis spätestens 11.00 Uhr des nächsten Tages incl. Müllentsorgung zu geschehen. Während der Benutzung muss ein für die Aufsicht Verantwortlicher anwesend sein, der auch auf die Einhaltung von Sperrstunden zu achten hat.
11. Die Räume werden dem Benutzer in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Unabhängig davon ist der Benutzer verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit selbst bzw. durch seinen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
12. Schäden, die durch die Nutzung am Gebäude oder Inventar verursacht werden, sind, wenn sie nicht sofort beseitigt werden können, unverzüglich der Gemeinde Bargstedt mitzuteilen.
13. Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen bzw. Geräten und an den Zugangswegen entstehen, haftet der Benutzer. Soweit sich der Benutzer darauf beruft, dass der Schaden schon vorher eingetreten war oder ihn bzw. den verursachenden Teilnehmer kein Verschulden trifft, ist der Benutzer beweispflichtig.
14. Die Gemeinde Bargstedt haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Räume einschließlich Zugänge, Einrichtungen und Geräte entstehen, soweit sie nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Soweit Teilnehmern bzw. Besuchern von Veranstaltungen des Benutzers Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sollten, hat der Benutzer die Gemeinde Bargstedt von deren Ansprüchen freizustellen.
15. Die Gemeinde Bargstedt haftet insbesondere nicht bei Diebstahl von Garderobe oder mitgeführten Wertgegenständen. Der Benutzer hat die Gemeinde Bargstedt auch hier von eventuellen Ansprüchen freizustellen.
16. In allen Einzel- und Ausnahmefällen, die durch diese Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Gemeinde Bargstedt.
17. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

2165 Bargstedt, den 13. Januar 1993

GEMEINDE BARGSTEDT  
Der Gemeindegeldirektor

  
(Gerken)